



Leitlinien zur Förderung von Fort- und Weiterbildungen und Supervision für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Förderjahr 2021

Programm zur Verbesserung der Qualität in der vollstationären Pflege

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung und Supervisionen von beruflich Pflegenden, einschließlich Führungskräften, Betreuungsassistenten*innen, und Präsenzkraften in der vollstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 08.03.2001, 05.07.2001, 21.10.2015 und 18.10.2018.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) -, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen und ihre Leistungen im Stadtgebiet München erbringen.

Förderfähig im Sinne dieser Leitlinien sind die Fort- und Weiterbildungen (Ziffer 2 und 3), die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der beruflich Pflegenden erforderlich sind sowie Supervisionen.

2. Förderbereiche

Die Förderbereiche werden jährlich neu überprüft und festgelegt. Im Jahr **2021** sind die folgenden Maßnahmen Bereiche förderfähig:

2.1 Fortbildungen

Je Pflegeeinrichtung stehen jährlich diese Fördermittel zur Verfügung:

- bis 100 vollstationäre Pflegeplätze: bis 2.800 Euro
- ab 101 bis 160 vollstationären Pflegeplätzen: bis 3.600 Euro
- ab 161 vollstationären Pflegeplätzen: bis 4.400 Euro

Pro Fortbildungseinheit (FE) zu 45 Minuten werden maximal 87,50 Euro anerkannt.

Der Eigenanteil der vollstationären Pflegeeinrichtung beträgt 20 Prozent der förderfähigen Fortbildungskosten.

Die maximale Fördersumme ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden und der Dozent*innen.

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

2.1.1 Fortbildungsmaßnahmen:

- Basisschulung zur Hygiene gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)
- Umgang mit Menschen mit Demenz oder gerontopsychiatrischen Krankheiten
- Umgang mit Medikamenten, insbesondere mit Psychopharmaka
- Schmerzmanagement
- Sterbebegleitung (unter anderem fachgerechte pflegerische Basisbetreuung)
- Mobilisierung/Mobilisation
- Gewaltprävention in der Pflege
- Primary Nursing
- Kultursensible/Transkulturelle/Diversitätsorientierte Pflege (schließt beispielsweise Pflege von LGBTI*- Menschen und Menschen mit Migrationsbiographie ein.)
- Transkulturelle Teams (wie Führung, Zusammenarbeit, Strategien gegen Diskriminierung, Ressourcen nutzen)

2.1.2 Deutschkurse

Für Deutschkurse bei zertifizierten Bildungseinrichtungen und bei den Berufsfachschulen für Altenpflege werden förderfähige Kosten von maximal **500 Euro** pro beruflich Pflegendem*in anerkannt.

Förderfähig sind die Kosten für **bis zu vier** beruflich Pflegende je vollstationärer Pflegeeinrichtung.

Der Eigenanteil beträgt **50 Prozent** der förderfähigen Fortbildungskosten (maximaler Förderbetrag pro Person: 250 Euro).

2.2 Weiterbildungen

Der Zuschuss beträgt für alle Weiterbildungen maximal **90 Prozent** der Weiterbildungskosten.

2.2.1 Bei der Weiterbildung **Praxisanleitung generalistische Pflegeausbildung** können anerkannt werden:

- 300 Stunden gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie Maßnahmen zur Nachqualifizierung
- jährlich 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung

2.2.2 Folgende Weiterbildungen können grundsätzlich **einmal** pro Pflegeeinrichtung und Jahr anerkannt werden:

- Hygienebeauftragte*r IfSG (Mindeststandard: 40 Stunden)
- Gerontopsychiatrische Fachkraft für Pflege und Betreuung
- Palliative Care für berufliche Pflegende (mindestens Basiscurriculum 160 Stunden)

2.3 Supervisionen

Für Pflegeteams sowie für berufsgruppenübergreifende Teams (beispielsweise Präsenzkräfte, Pflegende) können bis zu **drei Gruppen Supervisionen pro Jahr** gefördert werden. Der Umfang ist abhängig von der Anzahl der vollstationären Pflegeplätze in der Einrichtung:

- bis 100 vollstationäre Pflegeplätze: eine Gruppe
- ab 101 bis 160 vollstationären Pflegeplätzen: zwei Gruppen
- ab 161 vollstationären Pflegeplätzen: drei Gruppen

Pro Gruppe sind maximal 10 Team-Supervisionen à 90 Minuten (maximal 172,50 Euro) oder 15 Team-Supervisionen à 60 Minuten (maximal 115 Euro) mit bis zu 10 Teilnehmer*innen möglich.

3. Umfang und Voraussetzungen der Förderung

- Bei Fort- und Weiterbildungen sind die Lehrgangs- und Schulungsgebühren förderfähig.
- Bei Supervisionen ist **ausschließlich** der Honorarsatz nach Ziffer 2.3 förderfähig.
- Fort- und Weiterbildungen können von Bildungseinrichtungen oder von externen Dozent*innen durchgeführt werden. Bei externen Dozent*innen ist bei Antragstellung ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.
- Die Supervision muss von einer*inem qualifizierten Supervisor*in durchgeführt werden (Qualifikationsnachweis ist vorzulegen).
- Die Maßnahmen können auch als Online-Seminar absolviert werden.
- Die Zuschusshöhe ist abhängig von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Die Förderung bleibt erhalten, wenn eine Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt.
- **Nicht förderfähig** sind
 - Zertifizierungs- und Prüfgebühren, Materialkosten
 - Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende und externe Dozenten*innen
 - Personalausfallkosten
 - Maßnahmen, die in der Verantwortung der Einrichtung oder der Träger*innen liegen, um die vom Gesetzgeber geforderte Qualität strukturell sicherzustellen. Dies sind zum Beispiel:
Fortbildungen zu Rechtsfragen, Teilnahme an Kongressen und Tagungen sowie Fort-/Weiterbildungen zur Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Qualitätsbeauftragte*r.

4. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich innerhalb des Kalenderjahres einzureichen bei:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
S-I-AP 4
St.-Martin-Str. 53
81669 München

Der Antrag ist leserlich und vollständig ausgefüllt **vor** Beginn der Maßnahme per Post, Fax oder persönlich zu stellen. Die Antragstellung in elektronischer Form (beispielsweise durch E-Mail) ist unzulässig. Unvollständig ausgefüllte Anträge können abgelehnt werden.

Die Abwicklung (Beantragung und Abrechnung) kann nur direkt durch die vollstationäre Pflegeeinrichtung bzw. deren Träger*in erfolgen.

Die*der Antragsteller*in verpflichtet sich, dem Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Altenhilfe und Pflege, mitzuteilen, wenn und in welcher Höhe für die beantragte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder Supervision Zuwendungen Dritter beantragt oder gewährt werden.

Als **Verwendungsnachweis** sind von den vollstationären Pflegeeinrichtungen nach Abschluss der Maßnahme(n) einzureichen:

- Auszahlungsantrag
- Kopie(n) der Rechnung(en) der Bildungseinrichtung(en) oder der*des Supervisors*in
- nicht anonymisierte Teilnahmenachweise (Teilnahme-Zertifikate bei Weiterbildungen/ Einzelmaßnahmen oder Teilnahmelisten bei Fortbildungen und Supervisionen) in Kopie

Die Abrechnung kann nur **innerhalb eines Jahres** nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Nach dieser Frist ist **keine** Erstattung mehr möglich.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Prüfungsverfahren

Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung, sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der*des Zuwendungsempfängers*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der*des Zuwendungsempfängers*in ausgedehnt werden. Die*der Zuwendungsempfänger*in erklärt in dem Antragsformular (Schlussbestätigung) die Einwilligung zur jederzeitigen Prüfung.

6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

München, den 22.10.2020
